

ZH_OBERGERICHT SB170408 vom 26. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170408

FR: ZH_OBERGERICHT SB170408 du 26 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170408 del 26 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Angesichts des Ergebnisses des Berufungsverfahrens bleibt es bei der Kostenfestsetzung sowie Auflage der erstinstanzlichen Kosten an die Beschuldigte mit Ausnahme derjenigen für ihre amtliche Verteidigung von Fr. 16'226.40, welche unter Vorbehalt einer späteren Nachforderung auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Damit ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6-8) zu bestätigen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Per 1. Januar 2018 ist die Änderung des Strafgesetzbuches über das Sanktionenrecht in Kraft getreten. Grundsätzlich ist ein Täter gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB nach dem geänderten Recht zu beurteilen, wenn dieses für ihn milder ausfällt. Eine Strafe von 360 Tagessätzen oder 12 Monaten konnte vor der aktuellen Revision des Sanktionenrechts sowohl als Geldstrafe als auch als Freiheitsstrafe ausgefällt werden (Art. 34 und Art. 40 aStGB). Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen ist dagegen nur noch eine Freiheitsstrafe denkbar (Art. 34 und Art. 40 StGB), welche im Vergleich mit der Geldstrafe die härtere Sanktion darstellt. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. Ziff. 3), ist vorliegend eine Strafe von 12 Monaten bzw. 360 Tagessätzen festzusetzen. Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich das alte Recht als das mildere, weshalb es bei dessen Anwendung bleibt. 2. Strafrahmen / Strafzumessungsregeln / Methodisches Vorgehen

E. 2

Unbestrittene Tatsachen

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die zu den Verfahrenskosten zählenden Kosten des inzwischen aus dem Mandat entlassenen amtlichen Verteidigers der Beschuldigten und diejenigen ihres neuen amtlichen Verteidigers sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Rückzahlung des der Beschuldigten auferlegten Kostenanteils, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ermöglichen (Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren fiel ein Betrag von Fr. 1'599.15 für den

inzwischen entlassenen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt X2. _____, an. Der Betrag wurde bereits vergütet (Urk. 52; Urk. 52A). Der Aufwand des der Beschuldigten daraufhin bestellten amtlichen

- 39 - Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____, belief sich gemäss dessen Honorar- note auf Fr. 6'664.75 (inkl. 8 % bzw. 7,7 % MwSt., vgl. Urk. 59). Der geltend ge- machte Aufwand ist sowohl ausgewiesen wie auch angemessen und demzufolge zu entschädigen. Weiter ist ein Zuschlag für die Berufungsverhandlung, das Stu- dium des Urteils sowie eine Nachbesprechung mit der Beschuldigten im Umfang von 4.5 Stunden zu entschädigen, was einer Forderung von Fr. 1'066.25 (4.5 h à Fr. 220.- = Fr. 990.- + Fr. 76.25 [7,7 % MwSt.]) entspricht. Damit ist Rechtsan- walt lic. iur. X1. _____ für den Aufwand im Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 7'731.- zu entschädigen.

E. 2.3

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.4

Nachdem der vorinstanzliche Entscheid weitgehend zu bestätigen ist, un- terliegt die Beschuldigte mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren mehrheitlich. Demnach rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 2/3 der Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Ver- teidigung sind zu 2/3 einstweilen und zu 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten im Umfang von 2/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. 3. Entschädigung im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren

E. 2.5

Da im zu beurteilenden Fall eine spezielle Konstellation vorliegt, erscheint nachfolgend eine andere methodische Vorgehensweise angezeigt. Die Beschul- digte hat die zu beurteilenden Delikte in einem Zeitraum von zwei Jahren nach demselben Muster und mit den gleichen Absichten begangen. Gewisse Einzel- heiten, wie etwa die exakten einzelnen Deliktssummen lassen sich aus den vorne dargelegten Gründen nicht mehr exakt bestimmen. Dennoch kann gesagt werden, dass die Taten, was das Verschulden anbelangt, miteinander vergleichbar sind. Die einzelnen Diebstähle waren immer gleich gelagert und wurden stets mit einer Falschbeurkundung und soweit nötig mit einer Urkundenunterdrückung kombi- niert, was die Diebstähle sowohl ermöglichte als auch verschleierte. Nachdem die Beschuldigte also in allen Fällen zwei oder drei verschiedene Tatbestände (in echter Konkurrenz) erfüllte, erscheint es sachgerecht, die vorliegend angeklagten Taten als Gesamtheit zu betrachten und das Verschulden derselben in einem Ge- samtzusammenhang zu würdigen.

- 32 - 3. Strafzumessung im konkreten Fall

E. 3

Postquittung / Beleg vom 18. Dezember 2013

E. 3.1

Da die Beschuldigte von der Vorinstanz nicht freigesprochen wurde, hat sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus der Gerichtskasse (Art. 429 Abs. 1 StPO).

E. 3.1.1

Der Bewertung der objektiven Tatkomponente ist der gestückelt erzielte Deliktsumme von insgesamt maximal Fr. 24'000.– voranzustellen, welcher aus der Begehung von um die zwanzig Straftaten innert zwei Jahren resultierte. Absolut betrachtet, aber auch in Relation zum bei der Privatklägerin erzielten Bruttolohn der Beschuldigten von jährlich rund Fr. 89'000.–, ist von einer durchaus erheblichen, wenn auch nicht von einer eklatant hohen Deliktssumme zu sprechen. Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass die Diebstähle unter Ausnutzung der Position der Beschuldigten im Betrieb der Privatklägerin und des in sie gesetzten Vertrauens erfolgten, was sich zu ihren Lasten auswirkt (Urk. 38 S. 22). Die Beschuldigte verletzte ihre arbeitsvertragliche Loyalitätspflicht immer aufs neue und gesamthaft betrachtet massiv, machte die Schwachstelle im System ihrer Arbeitgeberin gezielt aus und begann bereits knapp eineinhalb Jahre nach ihrer Anstellung damit, über eine längere Zeit hinweg immer mehr an zusätzlichen finanziellen Vorteilen für sich herauszuholen. Die Wegnahme der Differenzbeträge wurde sodann durch die fingierten Briefmarkenbestellungen erst ermöglicht und durch die Falschbeurkundungen abgesichert. Bei den Briefmarkenbestellformularen handelte es sich um Urkunden, welchen im üblichen Geschäftsverkehr eine einigermaßen geringe Bedeutung zukommt, weshalb die Art und Weise der von der Beschuldigten jeweils vorgenommenen Falschbeurkundung als eher banal zu bezeichnen ist. Betreffend das objektive Verschulden der Urkundenunterdrückung ist zu erwähnen, dass – wie die Vorinstanz zu Recht bemerkt (Urk. 38 S. 23) –, ein Teil der Briefmarkenbestellungen vollständig fingiert gewesen sein dürfte, so dass diesbezüglich gar keine Postquittungen vorgelegen haben dürften, welche unterdrückt werden mussten. Verglichen mit der Anzahl Diebstähle und Falschbeurkundungen ist daher von weniger Fällen von Urkundenunterdrückungen auszugehen. Zudem handelt es sich auch bei den Postquittungen um grundsätzlich nicht weiter bedeutungsvolle Urkunden, deren Fehlen ohne Weiteres sofort von einer Buchhaltungsabteilung, welche eigentlich auf die Vorlage dieser Belege hätte bestehen sollen, bemerkt werden konnte. Obwohl der Beschuldigten betreffend

- 33 - ihre Vorgehensweise eine gewisse Berechnung vorgeworfen werden muss (vgl. Urk. 38 S. 23), liegt das Verschulden noch im unteren Bereich.

E. 3.1.2

Insgesamt ist das objektive Tatverschulden als noch leicht einzustufen.

E. 3.2

Nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (vgl. BGE 139 IV 102

- 40 - E. 4.3; BGer Urteil 6B_423/2016 vom 26. Oktober 2017 E. 2.3). Bei der Entscheidung, ob eine Parteientschädigung geschuldet ist, wird gemäss der zitierten Bestimmung auf den zivilprozessualen Grundsatz des Obsiegens abgestellt. Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn die beschuldigte Person verurteilt wird oder wenn sie im Zivilpunkt durchdringt (EYMANN, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, forumpoenale 5/2013, S. 314). Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung des

Obsiegens ist dabei zwischen Aufwendungen zum Strafpunkt einerseits und zum Zivilpunkt andererseits zu unterscheiden. Wenn die Privatkläger hinsichtlich des Strafpunktes obsiegen, sind die damit zusammenhängenden Anwaltskosten oder anderweitigen Auslagen zu entschädigen. Gegenteiliges gilt aber klarerweise für jene Aufwendungen, welche einzig den Zivilpunkt betreffen, sofern die Zivilforderungen der Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen werden. Denn für den Fall, dass die Zivilansprüche vollumfänglich auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, rechtfertigt es sich nicht, der Privatklägerschaft eine Entschädigung für ihre Aufwendungen betreffend den Zivilpunkt zuzusprechen und es ist vielmehr die beschuldigte Person hinsichtlich ihrer Aufwendungen zum Zivilpunkt entschädigungsberechtigt (vgl. Art. 432 Abs. 1 StPO). Wenn die Zivilansprüche – wie vorliegend – nur teilweise auf den Zivilweg verwiesen werden, so genügt dies für ein Obsiegen ebenfalls, wobei die Kosten in diesem Fall proportional verteilt werden (EYMANN, a.a.O., S. 314; WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO II, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 433 N 10 ff.).

E. 3.2.1

Was das subjektive Tatverschulden anbelangt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte und voll schuldfähig ist. Die Tatsache, dass die Beschuldigte – wie die Vorinstanz festhält (Urk. 38 S. 23) – mit der Fälschung der Bestellformulare fiktive Buchhaltungsbelege produzierte, was zu einer Verfälschung der Buchhaltung der Privatklägerin führte, ist nicht verschuldens erhöhend zu berücksichtigen, da dies in die Beurteilung des Schuldpunkts, d.h. die Qualifizierung der Bestellformulare als Urkunde im Sinne der erfüllten Tatbestände mit eingeflossen ist. Richtig ist, dass die Beschuldigte die Postquittungen beiseite schaffte, um sich Hinweisen auf ihre Taten zu entledigen. Dass dieses konkrete Verhalten darauf abzielte, den Verdacht auf andere Mitarbeiterinnen zu lenken oder diese einer unsorgfältigen Arbeitsweise zu bezichtigen (vgl. dazu Urk. 38 S. 23 f.), ist allerdings zu verneinen. Da die Beschuldigte eine strafbare Handlung von sich weist, war nichts Eindeutiges zu ihren Beweggründen zu erfahren. Sicherlich war ihr Handeln finanziell motiviert, was grundsätzlich als egoistisch zu werten, bei Vermögensdelikten aber nicht speziell auffällig ist. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich, wie zum Teil bereits dargelegt, aus den Akten klare Anhaltspunkte für eine seit Jahren bestehende – zeitweise extrem – prekäre finanzielle Situation der Beschuldigten ergeben, mit nach wie vor bestehenden Schulden von ca. Fr. 50'000.–, Beteiligungen und zeitweise stillen Lohnpfändungen. Überdies unterhält sie seit Jahren ihren gesundheitlich beeinträchtigten Lebensgefährten, von welchem offenbar kein eigener Beitrag an die Lebenskosten zu erwarten ist (Urk. 60 S. 3; Prot. I S. 7 f.; Urk. 9/1 S. 6; Urk. 9/5 S. 4; Urk. 9/6 S. 3; Urk. 9/8 S. 6). Da die Beschuldigte ein sicheres und regelmässiges Einkommen erzielte, kann zwar nicht von einer eigentlichen Notlage gesprochen werden. Allerdings kann ihr unter den geschilderten Umständen auch nicht unterstellt werden, aus Gier, etwa zur Finanzierung eines luxuriösen Lebensstils, gehandelt zu haben. Sie stand angesichts ihrer Schulden und Ausga-

- 34 -
ben unter erheblichem finanziellem Druck und dürfte versucht haben, ihre Finanzen unter Kontrolle zu bringen, namentlich Schulden zu tilgen und daneben den Lebensunterhalt für sich und ihren Partner aufzubringen, ohne sich neu zu verschulden. Vor diesem Hintergrund kann von einer in erster Linie egoistisch motivierten Tat nicht die Rede sein. Ferner ist im Gegensatz zur Vorinstanz (Urk. 38 S. 22) – wie dies die Verteidigung zutreffend vorbrachte (Urk. 61 S. 10) – nicht von durchdachten

Machenschaften und damit von einer nicht wirklich ausgeprägten kriminellen Energie der Beschuldigten auszugehen. Zwar musste die Beschuldigte eine gewisse Raffinesse aufbringen, um die Schwachstelle im System der Privatklägerin zu eruieren und das deliktische Vorgehen zu etablieren. Eine grosse Anstrengung oder aufwendige Planung war dafür jedoch nicht erforderlich, begünstigte doch die Organisation der Privatklägerin, d.h. die fehlende Kontrolle der Belege, ein solches Vorhaben enorm. Dies zeigt sich auch darin, dass die Beschuldigte die ganze Zeit über in exakt der gleichen Weise vorgehen konnte, ohne nennenswerte Anpassungen am Tatvorgehen machen zu müssen. Insgesamt ist das subjektive Verschulden noch als sehr leicht zu werten, was das objektive Tatverschulden relativiert.

E. 3.2.2

Unter Berücksichtigung beider Tatkomponenten ist insgesamt von einem leichten Verschulden auszugehen, was eine Strafe von 12 Monaten bzw. 360 Tagessätzen angemessen erscheinen lässt, eine Strafe mithin, die sich im unteren Drittel des Strafrahmens, und dort im mittleren Bereich befindet.

E. 3.3

Was den Strafpunkt anbelangt, ist von einem mehrheitlichen Obsiegen der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren auszugehen, zumal lediglich hinsichtlich des Vorwurfs des zwischen Januar und 23. März 2016 erfolgten Gelddiebstahls aus der Kasse ein Freispruch und im Übrigen Schuldsprüche resultieren. Auch ihr Zivilanspruch wurde von der Vorinstanz grösstenteils gutgeheissen, jedoch im Mehrbetrag, d.h. im Umfang von Fr. 3'879.–, was rund zehn Prozent des geltend gemachten Schadens entspricht, auf den Zivilweg verwiesen. Dies lag offensichtlich ebenfalls daran, dass mit Bezug auf den Gelddiebstahl aus der Kasse ein Freispruch erfolgte. Nachdem insofern eine von der Beschuldigten gesetzte Schadensursache nicht erstellt, d.h. nicht genügend bewiesen werden

- 41 - konnte, ist dieser Verweis auf den Zivilweg als Unterliegen zu taxieren. Mit vorliegendem Urteil wird nun ein weiterer Teilbetrag auf den Zivilweg verwiesen. Unter diesen Umständen ist die der Privatklägerin für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Strafverfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 18'564.45 zu reduzieren (dazu sogleich).

E. 3.3.1

Was die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang der Beschuldigten anbelangt, kann auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 38 S. 24) und die vorstehenden Erwägungen zum subjektiven Tatverschulden hingewiesen werden. An der Berufungsverhandlung aktualisierte die Beschuldigte, seit Oktober 2017 auf Stellensuche zu sein und momentan Arbeitslosengeld in der Höhe von ca. Fr. 4'500.– monatlich zu beziehen. Betreffend ihre aktuellen Schulden von ca. Fr. 50'000.– gab sie auf Nachfrage zu Protokoll, diese Kredite habe ihr Ex-Mann, damals als sie in die Schweiz gezogen seien für Auto, Möbel etc., aufgenommen. Weiter führte sie aus, nach wie vor monatlich Fr. 150.–

- 35 - bis Fr. 200.– für die Tilgung ihrer Schulden zu zahlen und mit ihrem Arbeitslosengeld für die Kosten eines mit ihrem Partner gemieteten Hauses in O. _____ aufzukommen (vgl. Urk. 60 S. 3 f.). Ihre in finanzieller Hinsicht bestehende Drucksituation wurde bereits unter dem subjektiven Tatverschulden berücksichtigt. Vorstrafen sind keine bekannt.

Weitere für die Strafzumessung relevante Aspekte sind nicht ersichtlich.

E. 3.3.2

Gemäss zutreffender Auffassung der Vorinstanz ergibt sich auch aus dem Verhalten der Beschuldigten nach den Taten und im Strafverfahren nichts, was auf die Strafzumessung weiteren Einfluss hätte (Urk. 38 S. 24 f.).

E. 3.3.3

Besondere tat- und täterunabhängigen Faktoren, welche Auswirkungen auf die Strafzumessung haben könnten, sind ebenso wenig auszumachen.

E. 3.3.4

Im Resultat führt die Beurteilung der Täterkomponente weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen Strafe von 12 Monaten bzw. 360 Tagessätzen.

E. 3.4

Die beschuldigte Person hat gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO, soweit sie obsiegt, gegenüber der Privatklägerschaft grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen. Vorliegend ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung bezüglich desjenigen Teils der Zivilansprüche, in welchem sie obsiegt, gemessen an ihren gesamten Bemühungen einen nennenswerten separaten Aufwand treiben musste. Von der Zusprechung einer Entschädigung an die Beschuldigte ist daher abzusehen.

E. 3.4.1

Was die Wahl der Sanktionsart anbelangt, ist auf die inzwischen gefestigte bundesgerichtliche Praxis zu verweisen, wonach die Geldstrafe nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Hauptsanktion darstellt und Freiheitsstrafen nur verhängt werden sollen, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ergibt sich ferner, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige zu wählen ist, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift, beziehungsweise die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

E. 3.4.2

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb gegenüber der Beschuldigten dieses Primat der Geldstrafe durchbrochen werden und sie statt mit einer Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden sollte. Folglich ist es angemessen, sie mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu bestrafen.

- 36 -

E. 3.5

Angesichts des Ergebnisses des Berufungsverfahrens besteht auch zweitinstanzlich kein Anspruch der Beschuldigten auf Zusprechung einer Entschädigung aus der Gerichtskasse (Art. 429 Abs. 1 StPO).

E. 3.6

Der Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____, reichte an der Berufungsverhandlung seine Honorarnote in der Höhe von Fr. 824.30 samt Leistungsverzeichnis für das Berufungsverfahren ein (Urk. 63), welcher Aufwand ausgewiesen sowie angemessen und demzufolge zu entschädigen ist. Weiter ist auch ihm ein Zuschlag für die Berufungsverhandlung, das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung mit der Privatklägerin im Umfang von 4.5 Stunden zu entschädigen, was einer Forderung von Fr. 1'453.95 (4.5 h à Fr. 300.– = Fr. 1'350.– + Fr. 103.95 [7,7% MwSt.]) entspricht. Daraus resultiert für den Aufwand im Berufungsverfahren eine Forderung von Fr. 2'278.25.

E. 3.7

Insgesamt ergibt sich damit für das gesamte Verfahren eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen der Privatklägerin in der Höhe von Fr. 20'842.70, welche im Lichte einer interessensgemässen Gewichtung der Anträge um rund 10% zu reduzieren ist. Da das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren im Strafpunkt nicht und im Zivilpunkt marginal zu Lasten der Beschuldigten zu korri-

- 42 - gieren ist, ist von einem mehrheitlichen Obsiegen der Privatklägerin auszugehen. Demnach ist die Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 18'000.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 4

Fehlende Postquittungen

E. 4.1

Gemäss Art. 254 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet.

E. 4.2

Nachdem erstellt ist, dass die Beschuldigte die diversen Postquittungen der auf ihre Bestellungen hin im 2014 und 2015 getätigten Briefmarkenkäufe vernichtete oder sonstwie beseitigte, weshalb sie der Buchhaltungsabteilung der Privatklägerin, welcher sie als Belege dienen sollten, fehlen, erachtet die Vorinstanz den objektiven Tatbestand der Urkundenunterdrückung gemäss Art. 254 Abs. 1 StGB zu Recht als erfüllt (Urk. 38 S. 19 f.). Angesichts der vorsätzlichen und der von der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen, getragenen Handlungsweise der Beschuldigten ist der subjektive Tatbestand ebenfalls erfüllt. 5. Fazit Im Ergebnis ist die Beschuldigte des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251

- 29 - Ziff. 1 StGB und der mehrfachen Unterdrückung von Urkunden im Sinne von Art. 254 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Ausgangslage / Anwendbares Recht

E. 4.3

Diese auffällige Diskrepanz, dass keine einzige Postquittung existiert, welche mit den ab Januar 2014 von der Beschuldigten getätigten Briefmarkenbestellungen korrespondiert, währenddem nahezu alle Briefmarkenbestellungen der anderen Sekretariate durch solche belegt waren, sowie die gerade erwähnten Aussagen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

der Privatklägerin betreffend den Verbleib der Quittungen, stellen einen weiteren deutlichen Hinweis dafür dar, dass bei der Beschuldigten Unregelmässigkeiten stattfanden und ihr die Postquittungen sehr wohl weitergeleitet worden waren, worauf sie diese Belege verschwinden liess. Vor diesem Hintergrund dürfte die erwähnte, offensichtlich bereits manipulierte Postquittung vom 18. Dezember 2013 von der Beschuldigten versehentlich in ihrem Büromöbel liegen gelassen worden sein.

E. 4.4

Anhaltspunkte in die gleiche Richtung geben nicht zuletzt die Aussagen der Beschuldigten zu diesem Thema. So erklärte sie – wie erwähnt – einerseits, sie habe, nachdem sie keine Quittungen mehr erhalten habe, angenommen, dass die Zahlungsbelege direkt in die Buchhaltung der Privatklägerin gegangen seien (Urk. 9/1 S. 2; Urk. 60 S. 7). Andererseits gab sie an, aus Unterhaltungen mit ihren Kolleginnen erfahren zu haben, dass auch bei diesen gelegentlich Quittungen gefehlt hätten (Urk. 9/2 S. 6; Urk. 9/3 S. 3 f.; Urk. 60 S. 7). Auch wenn es mit der Verteidigung erstaunlich erscheint, dass die Buchhaltung die fehlenden Quittungen nicht bemerkte, kann ihrem weiteren Vorbringen nicht gefolgt werden, wonach die Aussagen der Beschuldigten deshalb glaubhaft seien, da sie davon ausgegangen sei, den Grund für das Fehlen der Quittungen zu kennen (Urk. 61 S. 4). Entgegen der Verteidigung konnte für die Beschuldigte doch angesichts des bloss

- 14 - gelegentlichen Fehlens von Quittungen bei Kolleginnen kein Grund für die Annahme bestanden haben, dass die Belege nun automatisch an die Buchhaltung weitergeleitet würden. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschuldigte die bei ihr durchwegs fehlenden Quittungen bei ihrer Arbeitgeberin nie thematisierte, ist ihr Aussageverhalten als nicht glaubhaft anzusehen.

E. 5

Keine tatsächliche Ausführung der von der Beschuldigten aufgegebenen Briefmarkenbestellungen / Bestellmengen

E. 5.1

Die Anklagebehörde wandte sich am 22. September 2016 mit einer Editonsverfügung an die PostFinance. Darin schilderte sie den gegen die Beschuldigte bestehenden Tatverdacht sowie den Ablauf der Briefmarkenbestellungen bei der Privatklägerin. Sie liess der PostFinance Kopien sämtlicher der hier fraglichen Briefmarkenbestellformulare der Beschuldigten zukommen und forderte diese auf, Postquittungen, welche mit den entsprechenden Bestellbeträgen korrespondieren, herauszugeben (Urk. 11/1). Die Antwort der PostFinance vom 28. September 2016 lautete wie folgt: "Im angegebenen Zeitraum sind keine Postquittungen, welche in Zusammenhang mit den von Ihnen belegten Briefmarkenbestellungen stehen, vorhanden/nachweisbar" (Urk. 11/29). Gemäss einer aktuellen telefonischen Auskunft ist diese Mitteilung so zu verstehen, dass überhaupt keine Unterlagen bzw. Aufzeichnungen bezüglich Briefmarkenbestellungen und Quittungen bei der Post vorhanden waren bzw. sind und mangels vorhandener Belege eine Edition nicht möglich war. Weiter ergibt sich aus der gleichen telefonischen Auskunft, dass eine Überprüfung, ob von der Post Quittungen in einer den fraglichen Bestellformularen entsprechenden Höhe ausgestellt worden sind, in Ermangelung aufbewahrter oder gespeicherter Daten unmöglich war bzw. ist (Urk. 55). Demnach ergibt sich aus dem erwähnten Schreiben der Post vom 28. September 2016 mit der Verteidigung (Urk. 61 S. 5) nichts, was sich zu Lasten der Beschuldigten auswirken könnte.

E. 5.2

Indessen berücksichtigte die Vorinstanz zur Frage, ob Briefmarkenbestellungen gemäss den von der Beschuldigten ausgefüllten Formularen tatsächlich so ausgeführt wurden, zu Recht Aussagen der beiden einvernommenen Empfangs-

- 15 - mitarbeiterinnen der Privatklägerin, F._____ und G._____. Letztere antwortete auf die Frage nach den durchschnittlich bestellten Mengen an Briefmarken, dass diese variiert hätten. Der Höchstbetrag sei etwa Fr. 800.– bis Fr. 900.– gewesen. Eine Bestellung über Fr. 1'000.– habe sie nie gesehen (Urk. 10/9 S. 4 f.). F._____ gab den Wert der üblicherweise erfolgten Briefmarkenbestellungen mit Fr. 300.– bis Fr. 700.– an und erklärte auf Frage, ob es während ihrer Anstellungszeit Bestellungen von über Fr. 3'000.– gegeben habe, dass dies bei ihr zu 100% nie der Fall gewesen sei (Urk. 10/7 S. 6). Blättert man die von der Privatklägerin eingereichten Bestellformulare und Quittungen der anderen Sekretariate der Jahre 2013 bis 2015 durch, ergibt sich, dass die Angaben der beiden Empfangsmitarbeiterinnen betreffend übliche Beträge und Höchstbeträge der Bestellungen weitgehend zutreffen (Urk. 7/700003 ff.). Zur Bemerkung von G._____, sie habe nie eine Bestellung von über Fr. 1'000.– gesehen, ist allerdings festzuhalten, dass es unter diesen 124 Bestellungen der anderen Sekretariate immerhin acht Stück – entsprechend einem Anteil von ca. 6.5% – gab, welche über Fr. 1'000.– lagen; die höchste belief sich auf Fr. 1'823.– (Urk. 7/3 ff.; namentlich Urk. 7/71). Diese geringfügige Unstimmigkeit tut angesichts der Seltenheit der Abweichung an der Zuverlässigkeit der Aussagen der beiden Empfangsmitarbeiterinnen – entgegen der Verteidigung (Urk. 61 S. 5) keinen Abbruch. Bestimmt hätten sie auf die expliziten Fragen zu den üblichen Bestell- und Höchstbeträgen Bestellungen von über Fr. 2'000.– oder Fr. 3'000.– erwähnt, von welchen es gemäss den von der Beschuldigten unterzeichneten Bestellformularen allein im Jahr 2015 immerhin acht Stück gegeben haben müsste. Auffallend ist im Vergleich zu den Bestellungen der anderen Sekretariate überdies, dass von den 23 von der Beschuldigten veranlassten Briefmarkenbestellungen 19, d.h. ein Anteil von ca. 82.5%, ein Total von über Fr. 1'000.– auswiesen. Ferner lagen die Bestelltotale gemäss den Formularen der Beschuldigten ab Februar 2015 mit Fr. 1'857.– bis Fr. 4'045.– um Fr. 857.– bis enorme Fr. 3'045.– höher als der von G._____ als Spitze angegebene Betrag von Fr. 1'000.– (vgl. Urk. 2/3 ff.).

E. 5.3

Aufgrund des Vergleichs der Totalbeträge der Bestellungen der Beschuldigten mit den Angaben der Empfangsmitarbeiterin und den Briefmarkenbestellungen der anderen Sekretariate kann als praktisch erwiesen betrachtet werden,

- 16 - dass die Briefmarkenbestellungen der Beschuldigten nie in der von ihr unterzeichneten Höhe ausgeführt wurden und daher fiktiv waren. Da es unbestrittenmassen die Beschuldigte war, welche diese Bestellungen unterzeichnete und gemäss ihren eigenen Angaben auch tatsächlich veranlasst haben will, sprechen auch diese Aspekte indiziell für Manipulationen durch sie.

E. 6

Briefmarkenbestellungen der Beschuldigten und Briefmarkenverbrauch bei der Privatklägerin

E. 6.1

Die Vorinstanz weist im Weiteren zu Recht auf die vergleichsweise exorbitant hohen Briefmarkenbestellungen der Beschuldigten in den Jahren 2014 von rund Fr. 13'000.– und 2015 von rund Fr. 30'000.– hin (Urk. 38 S. 11). Diese Zahlen sind zunächst vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Team von Rechtsanwalt C._____ gemäss einer Aufstellung der Privatklägerin im Jahr 2012 Fr. 1'755.– und im Jahr 2013 Fr. 4'178.– für Briefmarken ausgab (Urk. 2/6). Rechtsanwalt C._____ führte zu diesem Thema aus, ihm sei von der Finanzabteilung mitgeteilt worden, dass sein Verbrauch für Porti pro Jahr etwa Fr. 4'000.– betrage. Er habe selber eine Plausibilitätsüberprüfung gemacht, indem er auf der Basis der von ihm geführten Verfahren und des sonst erforderlichen Postversands auf einen ähnlichen Betrag gekommen sei. Zudem hätte der Briefmarkenverbrauch gleichbleibend sein sollen, weil sich an der Arbeit nichts geändert habe; sie hätten immer etwa gleich viel Post gehabt. Mehrheitlich habe er ohnehin per E-Mail kommuniziert und Porti seien lediglich für Eingaben an das Gericht, Behörden oder zur Abmahnung von Gegenparteien angefallen (Urk. 10/8 S. 5). Rechtsanwalt J._____ erklärte, im Durchschnitt habe er in der Woche vielleicht sieben Einschreiben und täglich vielleicht zwei Briefe mit A-Post zum Versand gehabt. Es sei allerdings schwierig zu sagen, weil es auch Phasen gäbe, in denen es während zwei Wochen gar kein Einschreiben gäbe. Er sei als Mitarbeiter von Rechtsanwalt C._____ derjenige gewesen, der eher für den Versand, bis alles draussen gewesen sei, zuständig gewesen sei (Urk. 10/6 S. 5). Gestützt auf seine Ausführungen ergibt sich – entgegen der Verteidigung (Urk. 61 S. 6) – grosszügig gerechnet bei durchwegs sieben Einschreiben wöchentlich zu Fr. 5.–, multipliziert mit 52 Wochen im Jahr sowie bei zwei A-Post-Briefen täglich zu Fr. 1.–, multi-

- 17 - pliziert mit 365 Tagen im Jahr, ein Ausgabentotal für Porti von rund Fr. 2'600.–, also ein Betrag der noch weit von den von Rechtsanwalt C._____ erwähnten durchschnittlichen Ausgaben von Porti von jährlich Fr. 4'000.– entfernt liegt. Die durch die Privatklägerin erfolgte Auswertung der Postbüchlein des Jahres 2015 von Rechtsanwalt C._____ und Rechtsanwalt J._____ ergab zudem ein Total von lediglich Fr. 1'335.70 für eingeschriebene Sendungen (Urk. 2/36). Damit zeigen die Aussagen der beiden Rechtsanwälte sowie diese Auswertung der das Jahr 2015 betreffenden Einträge in ihre Postbüchlein auf, dass die immer höher werdenden Briefmarkenausgaben ihres Sekretariats keine reale Grundlage, etwa in veränderten Bedürfnissen, Gepflogenheiten, Klientenzahlen, Strukturen oder Ähnlichem hatten. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch die Aussagen der Zeugen K._____ und E._____ gegen einen realen Hintergrund der Briefmarkenbestellungen der Beschuldigten sprechen. Sie sagten aus, der Briefmarkenverbrauch habe sich wieder normalisiert, seit die Beschuldigte nicht mehr bei der Privatklägerin arbeite bzw. seien die Ausgaben für Briefmarken im 1. Semester 2016 im Vergleich zum Vorjahr bei besserem Geschäftsumsatz von Fr. 33'000.– auf Fr. 16'000.– zurückgegangen (Urk. 10/5 S. 6; Urk. 10/4 S. 7). Insgesamt sind aufgrund dieser Angaben und Belege die sinngemässen Aussagen der Beschuldigten, die Ausgaben seien durch einen entsprechenden Verbrauch notwendig gewesen (Urk. 9/2 S. 3 und S. 5; zuletzt Urk. 60 S. 9) als widerlegt zu betrachten.

E. 6.2

Wie sodann das von der Privatklägerin erstellte Dokument Portiumsätze von 2012 bis 2015 zeigt, hielten die Ausgaben des Sekretariats von Rechtsanwalt C._____ für Porti weder mit den Rechnungen noch mit den entsprechenden Ausgaben der anderen Sekretariate Schritt (Urk. 2/6). Bei keinem einzigen anderen Sekretariat kam es zu einem permanenten,

geschweige denn derart starken Anstieg wie beim Sekretariat C._____. Vielmehr stiegen und fielen deren Portiausgaben innerhalb gewisser Bandbreiten von Jahr zu Jahr uneinheitlich, unregelmässig und willkürlich. Gestützt auf alle Vergleichszahlen und die Aussagen der Rechtsanwälte C._____ und J._____ und den Durchschnittsverbrauch aller Sekretariate ist es sodann zwar nicht schlechthin verfehlt, den Fr. 4'000.– übersteigenden Briefmarkenverbrauch als fiktiv zu betrachten, wie die Vorinstanz erwog (vgl. Urk. 38 S. 11). Jedoch kamen in den verschiedenen Sekretariaten der Pri-

- 18 - vatklägerin jährliche Ausgaben von über Fr. 4'000.– zwar selten, aber mehrmals vor, so in den Jahren 2012 und 2014 im Sekretariat "L._____" mit Fr. 4'211.– und mit Fr. 5'066.– sowie im Sekretariat "M._____" mit Fr. 4'657.– und mit Fr. 4'742.– (Urk. 2/6). Mit der Verteidigung ist deshalb zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass der jährliche Briefmarkenverbrauch höher war (Urk. 61 S. 6). Hinzu kommt, dass gemäss Zeugenaussagen auch andere Personen ab und zu von der Beschuldigten Briefmarken bezogen hätten (vgl. z.B. N._____, Urk. 10/10 S. 6 oder I._____, Urk. 10/12 S. 6), worauf auch die Verteidigung zu Recht hingewiesen hat (Urk. 61 S. 6). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Schwelle, über welcher der jährliche Verbrauch an Briefmarken im Sekretariat C._____ als fiktiv zu betrachten ist, sicherheitshalber bei rund Fr. 10'000.– anzusetzen. Aufgrund des Gesagten und unter Berücksichtigung dieses Sicherheitszuschlags ergibt sich ein den Betrag von Fr. 24'000.– nicht übersteigenden Deliktobetrag.

E. 6.3

In welchen Teilbeträgen die zur Beurteilung stehenden Bestellungen der Beschuldigten der Wahrheit entsprachen, ob es Bestellungen gab, welche vollends den Tatsachen entsprechen oder vollends fingiert waren, kann nicht mehr eruiert werden. Nichtsdestotrotz ist von einem exponentiellen Anstieg der Ausgaben für Briefmarken auszugehen, welcher alleine das Sekretariat von Rechtsanwalt C._____ betraf und sich zudem nicht durch einen entsprechend höheren Verbrauch begründen, aber ebenso wenig mit anderen Parametern in Einklang bringen lässt. Diese Aspekte weisen wiederum auf Manipulationen durch die für die entsprechenden Bestellungen zuständige Beschuldigte hin.

E. 7

Aussageverhalten der Beschuldigten

E. 7.1

Abgesehen von den bereits erwähnten und widerlegten Einwänden der Beschuldigten ergeben sich auch aus ihrem übrigen Aussageverhalten über das gesamte Verfahren hinweg betrachtet gewisse Anhaltspunkte, welche gegen sie sprechen.

E. 7.2

Die Beschuldigte äusserte in der Untersuchung etwa die Vermutung, das Ganze, d.h. die Strafanzeige, sei eine Retourkutsche der Privatklägerin, weil sie

- 19 - so lange krank gewesen sei und gesagt habe, dass sie gegen die Kündigung rechtlich vorgehen werde (Urk. 9/1 S. 2; vgl. auch Urk. 9/3 S. 5). Allerdings bestätigte sie auch, bereits am 21. März 2016 von der Privatklägerin auf die Briefmarkenbestellungen angesprochen worden zu sein (Urk. 9/1 S. 2), also zu einem Zeitpunkt, als man ihr noch gar nicht gekündigt hatte. Ihre Darstellung muss daher schon in zeitlicher Hinsicht als haltlos betrachtet werden.

E. 7.3

An anderer Stelle beanstandete die Beschuldigte sodann, dass sie den Ordner in welchem ihre Kopien der ganzen Buchhaltung enthalten gewesen seien, am 21. März 2016 der Privatklägerin habe abgeben müssen (Urk. 9/1 S. 3). Tatsächlich hatte die Privatklägerin den Ordner in diesem Gespräch verlangt, um die von der Beschuldigten abgegebenen Erklärungen zum Briefmarkenverbrauch überprüfen zu können (Urk. 10/5 S. 4). Dabei handelte es sich um ein nachvollziehbares und legitimes Anliegen, wogegen die Beschuldigte offensichtlich nicht opponierte. Im Übrigen war der Ordner auch während der vorangegangenen dreiwöchigen Krankheitsabwesenheit der Beschuldigten ständig am Arbeitsplatz und damit in der Obhut der Privatklägerin. Dort wäre er auch nach dem überstürzten Abgang der Beschuldigten selbst dann geblieben, wenn die Privatklägerin ihn nicht schon vorher herausverlangt gehabt hätte. Als die Privatklägerin der Anklagebehörde diesen Ordner offenbar angesichts der Einwände der Beschuldigten am 24. Februar 2017 einreichte (Urk. 5; Urk. 6) und die Beschuldigte damit konfrontiert wurde, behauptete sie zunächst, der Ordner befinde sich nicht in dem Zustand, in welchem sie ihn übergeben habe, zumal die Beschriftung der Register nicht ihrer Handschrift entspreche. Nach dem Hinweis, dass der Inhalt des Ordners kopiert worden sei, erörterte sie, die Belege würden auf den ersten Blick schon denjenigen entsprechen, die sie darin abgelegt habe, was sie aber nicht im Detail sagen könne. In ihren folgenden Antworten liess sie zudem Zweifel an der Vollständigkeit des Ordners bzw. an der ordnungsgemässen Vervielfältigung durchblicken (Urk. 9/8 S. 3). Konkrete Hinweise, was ihres Erachtens in diesem Ordner fehlen oder verändert worden sein könnte bzw. inwiefern die Erstellung der Kopien nicht ordnungsgemäss verlaufen sein sollte, lieferte die Beschuldigte jedoch nie. Insgesamt wirken diese nicht weiter ergiebigen Ausführungen der Beschuldigten wie ein Ablenkungsversuch.

- 20 -

E. 7.4

Die Beschuldigte wurde mehrfach und im Rahmen teilweise sehr konkreter Fragen nach dem tatsächlichen Briefmarkenverbrauch damit konfrontiert, dass sich selbst unter Zugrundelegung ihrer Angaben eine Bestellmenge von schliesslich knapp Fr. 30'000.– im Jahr nicht erklären lasse. Bei ihren Antworten auf solche Fragen begnügte die Beschuldigte sich durchwegs mit vagen Äusserungen, wie sie habe "immer grosszügig Briefmarken bestellt", vielleicht "grosszügiger als sie hätte müssen", damit "immer genügend Vorrat da" gewesen sei. Dabei blieb es, obwohl sich im Verlauf der Untersuchung durch weitere Vergleiche und Abklärungen der Privatklägerin und Zeugenaussagen immer deutlicher ergab, dass ein Briefmarkenverbrauch von knapp Fr. 14'000.– bzw. Fr. 30'000.– im Jahr jenseits aller Realitäten lag (Urk. 9/1 S. 2 f.; Urk. 9/2 S. 3 und S. 5; Urk. 9/3 S. 2 f.; Urk. 9/8 S. 2). Ferner steht ihre Erklärung, grosszügig bestellt zu haben, welche sie auch im Rahmen der Befragung an der Berufungsverhandlung wiederholte (Urk. 60 S. 5) in einem gewissen Widerspruch zu ihren eigenen Andeutungen, jemand anders könnte durch Entnahmen aus ihrem Briefmarkenbestand (z.B. Urk. 9/2 S. 2; Urk. 9/3 S. 2 und S. 4; zuletzt Urk. 60 S. 9) oder sonstwie für die Unregelmässigkeiten verantwortlich sein (Urk. 9/6 S. 3). In diesem Fall hätte die Beschuldigte angesichts der eklatant hohen Bestellmengen zumindest feststellen müssen, dass sie zwar grosszügig bestellte, aber nicht grosszügig beliefert wurde bzw. keinen grosszügigen Vorrat anlegen konnte. Auf den Hinweis der Anklägerin, dass zu guter Letzt nur für rund Fr. 1'000.–

Briefmarken in ihrem Bestand gefunden worden seien, meinte sie, am 21. März 2016 keine Bestandesaufnahme gemacht zu haben; zudem hätte der Bestand zwischenzeitlich auch aufgebraucht worden sein können (Urk. 9/2 S. 3). Einerseits fragt sich, weshalb die angeblich unbescholtene Beschuldigte am 21. März 2016 auf eine solche Bestandesaufnahme hätte verzichten sollen, wenn sie zuvor ausdrücklich auf Unregelmässigkeiten angesprochen worden war. Andererseits war es ausgeschlossen, nur schon die gemäss Bestellformular vom 11. Dezember 2015 bestellten Briefmarken im Wert von Fr. 4'045.–, welche mehr oder weniger dem Jahresvorrat eines Sekretariats entsprachen, bis im folgenden März 2016 aufzubreuchen.

E. 7.5

Zum Teil bereits behandelt wurde der Einwand der Beschuldigten, die Aussage des Zeugen E._____, wonach ausschliesslich bei ihren Bestellungen die

- 21 - Postquittungen gefehlt hätten, decke sich nicht mit den Unterhaltungen, die sie mit ihren Kolleginnen, H._____, I._____, aber auch N._____, geführt habe. Auch bei diesen Mitarbeiterinnen hätten gelegentlich Quittungen gefehlt. Ihre Kolleginnen würden das doch nicht erfinden (Urk. 9/2 S. 6; Urk. 9/3 S. 3 f.). Die Zeugin N._____, die mit der Beschuldigten befreundet ist, erwähnte zwar, ein Gespräch der Beschuldigten mit H._____ mitbekommen zu haben, in welchem es um die fehlenden Quittungen gegangen sei (Urk. 10/10 S. 5). Allerdings führte besagte H._____ aus, die Postquittung meistens erhalten zu haben (Urk. 10/11 S. 4). Auch F._____ gab auf Vorhalt der Depositionen der Beschuldigten, wonach sie die Quittungen nur anfänglich und später nie mehr erhalten und angenommen habe, diese seien direkt in der Buchhaltung abgelegt worden, zu Protokoll, sie würden dies nie so machen und die Beschuldigte habe die Quittungen erhalten (Urk. 10/7). I._____ erklärte sodann entgegen den Depositionen der Beschuldigten an der Berufungsverhandlung (Urk. 60 S. 9), die Postquittungen der Briefmarkenkäufe in den letzten fünf Jahren ihrer Anstellung immer erhalten zu haben (Urk. 10/12 S. 5 f.). Die Aussagen der von ihr angerufenen Zeuginnen ergaben letztlich also das Gegenteil dessen, was die Beschuldigte behauptete, von diesen erfahren zu haben. Dennoch beharrte sie in der Folge nach wie vor darauf, die Quittungen nicht erhalten zu haben, und erklärte nun, auch gerne wissen zu wollen, warum dies ausgerechnet bei ihr anders gewesen sei (Urk. 9/8 S. 5). Die Ergebnisse der voranschreitenden Untersuchung entkräfteten ihren Standpunkt somit zusehends.

E. 7.6

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Beschuldigte ausführte, mit der Kasse abgerechnet zu haben, wobei es seitens der Buchhaltung nie eine Beschwerde gegeben habe (Urk. 9/2 S. 2). Sie frage sich, warum die Abklärungen nicht bereits vor dem 21. März 2016 stattgefunden hätten, zumal die Einschreibebücher und das Kassenjournal vorgelegen und die Originale sich bei der Buchhaltung befunden hätten. Die Unregelmässigkeiten hätten nicht erst nach vier Jahren auffallen dürfen (Urk. 9/3 S. 3). Die Buchhaltung hätte reklamieren müssen, dies aber nicht getan (Urk. 9/4 S. 2). Abgesehen davon, dass die Privatklägerin Versäumnisse ihrer Buchhaltung bezüglich Vollständigkeit ihrer Belege einräumen musste – welche allerdings lediglich zwei und nicht vier Geschäftsjahre betrafen –, war schon

- 22 - früh klar, dass die Buchhaltung jedenfalls nichts mit Unregelmässigkeiten bezüglich Briefmarkenbestellungen zu tun haben konnte. Da solche Anschuldigungen der

Beschuldigten daher von vornherein keine Entlastung bewirken konnten, sind sie als Ablenkungsmanöver zu sehen.

E. 7.7

Das durch diese Beispiele illustrierte Aussageverhalten der Beschuldigten stellt im Ergebnis ein weiteres Indiz dafür dar, dass sie es war, welche die Briefmarkenbestellungen manipulierte und davon finanziell profitierte. Die Aussagen waren geprägt durch Ausflüchte, aber auch Erklärungsversuche, welche im Verlauf der Untersuchung immer deutlicher widerlegt wurden, sowie nicht zuletzt durch Schuldzuweisungen an andere, für welche eine überzeugende Grundlage fehlte.

E. 8

Täterschaft

E. 8.1

Die Vorinstanz argumentierte schliesslich absolut überzeugend, dass angesichts der fiktiv hohen Briefmarkenbestellungen der Beschuldigten, die in dieser Höhe nicht in guten Treuen erstellt worden sein konnten sowie in Anbetracht der von der Beschuldigten selbst ausgefüllten und unterzeichneten Bestellformulare als auch wegen der durch sie im Kassenjournal erfolgten Verbuchung und der von ihr ausgeführten Urkundenablage die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit einer Dritttäterschaft verschwindend klein sei (Urk. 38 S. 12 f.). Auf diese zutreffenden Überlegungen kann verwiesen werden.

E. 8.2

Die Verteidigung machte an der Berufungsverhandlung wie bereits vor Vorinstanz geltend, dass eine Drittperson die Briefmarkenbestellungen manipuliert haben könnte, wobei in erster Linie die beim Empfang tätigen Personen in Frage kommen würden (Urk. 30 S. 10; Urk. 61 S. 7), welchen Verdacht auch die Beschuldigte äusserte (Urk. 60 S. 8). Folgt man der Hypothese der Verteidigung, so hätte eine Dritttäterschaft zuverlässigen und unbeobachteten Zugang zu den Bestellcouverts haben müssen, um einen Teil des darin liegenden Bargeldes zu entnehmen, allenfalls das Bestellformular zu fingieren sowie auch um die Postquittung zu entfernen. Dafür käme nur eine Empfangsmitarbeiterin der Privatklägerin oder ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Post in Frage. Beide Varianten

- 23 - können aber – mit der Vorinstanz – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil es angesichts des Ablaufs der Bestellungen, der sich zum Teil über zwei Tage erstreckte und der wechselnden Besetzung der Positionen im Empfang der Privatklägerin und sicher auch bei der Post, nicht zu bewerkstelligen war, über zwei Jahre hinweg jedes Mal bei Aus- und Eingang den Zugriff auf das Couvert der Beschuldigten sicherzustellen. Hätte tatsächlich jemand anders als die Beschuldigte Manipulationen vorgenommen, hätte ihr solches aufgefallen müssen. Dem weiteren Einwand der Verteidigung, wonach die Beschuldigte von Personen der Anwaltskanzlei gemobbt worden sei und diese Personen als alternative Täter in Frage kommen würden (Urk. 61 S. 8), sind die Depositionen der Beschuldigten entgegenzuhalten. Sie bestätigte an der Berufungsverhandlung auf entsprechende Nachfrage, dass die Mobbingvorwürfe nicht die Leute des Empfangs betroffen hätten und gab an, dass dies ehemalige Kollegen gewesen seien. Weiter führte die Beschuldigte auch aus, sie sei mit sämtlichen Mitarbeitern sehr gut ausgekommen (Urk. 60 S. 10). Folglich liegen damit keine genügenden Hinweise für

eine Dritttäterschaft vor.

E. 8.3

Gegen die Annahme der Dritttäterschaft spricht überdies – wie die Vorinstanz zu Recht festhält – aber so oder anders der vorher gezogene Schluss, dass die von der Beschuldigten eigenhändig unterzeichneten Bestellungen sich grösstenteils ohnehin als fiktiv erweisen und daher nicht als in guten Treuen erstellt gelten können. Dass es – wie die Verteidigung meint (Urk. 30 S. 11) – verschiedene ähnlich plausible Varianten gab wie diejenige, dass es angesichts der nur für ihre Bestellungen fehlenden Postquittungen eben die Beschuldigte war, welche diese verschwinden liess, ist zu verneinen.

E. 8.4

Anhaltspunkte für eine unrechtmässige Anschuldigung der Beschuldigten durch die Privatklägerin bestehen ebenfalls nicht. Dass diese bei der Analyse ihres Geschäftsabschlusses auf auffällige Werte stiess und Abklärungen hierzu einleitete, ist glaubhaft und nachvollziehbar. Die Beschuldigte nach deren krankheitsbedingter Abwesenheit in einem persönlichen Gespräch mit den von ihr festgestellten Ungereimtheiten zu konfrontieren, stellte eine gleichermassen übliche wie notwendige Intervention dar.

- 24 -

E. 8.5

Explizit für die Täterschaft der Beschuldigten spricht neben der bereits ausführlich besprochenen, an ihrem Arbeitsplatz gefundenen Postquittung vom 18. Dezember 2013 ihr finanzielles Motiv, nämlich ihre damals trotz ihres regelmässigen Einkommens höchst angespannte finanzielle Situation. Auf die entsprechenden zutreffenden Bemerkungen im angefochtenen Entscheid kann verwiesen werden (Urk. 38 S. 13 f.).

E. 9

Gesamtbetrachtung der Indizien

E. 9.1

Im Sinne einer Schlussbetrachtung ist Folgendes zu resümieren:

E. 9.2

Einzig das von der Beschuldigten betreute Sekretariat von Rechtsanwalt C._____ hatte bei der Privatklägerin in den Jahren 2014 und 2015 einen nicht durch objektive Umstände erklärbaren, exponentiellen Anstieg der Briefmarkenbestellungen zu verzeichnen. Die bestellten Mengen erweisen sich als (teilweise) fiktiv, beliefen sie sich doch auf ein Vielfaches der Bestellmenge der anderen Sekretariate bzw. früherer eigener Vergleichszahlen und liessen sich weder durch einen entsprechenden Briefmarkenverbrauch plausibilisieren, noch konnten sie durch die Post verifiziert werden, geschweige denn ihren Niederschlag in einem übermässig hohen Briefmarkenvorrat finden. Weiter fehlten lediglich dem von der Beschuldigten betreuten Sekretariat die Quittungen der Post für die Briefmarkenkäufe der Jahre 2014 und 2015 durchwegs, d.h. zu hundert Prozent, währenddem sie bei allen anderen Sekretariaten zusammen in nicht einmal drei Prozent der Fälle fehlten. Sodann wurde im Büroschrank der Beschuldigten eine offensichtlich vergessene Postquittung vom 18. Dezember 2013 gefunden, welche sich auch nach zusätzlichen Abklärungen der Belege aller weiteren Sekretariate keinem anderen als

einem von ihr unterzeichneten und auf den 17. Dezember 2013 datierten Bestellformular zuordnen liess. Dieses Bestellformular wies jedoch einen höheren Bestellbetrag als diese Quittung aus, woraus klar auf eine entsprechende Manipulation und die Urheberschaft der Beschuldigten geschlossen werden kann. Weiter wurden verschiedene Einwände der Beschuldigten durch andere Aussagen als haltlos entkräftet. Und schliesslich kann aufgrund sämtlicher Anhaltspunkte und in Anbetracht des üblichen Ablaufs der Briefmarkenbestellungen eine Dritttäterschaft ausgeschlossen werden.

- 25 -

E. 9.3

Angesichts dieser gesamten Umstände besteht kein erheblicher Zweifel, dass die Beschuldigte die Briefmarkenbestellungen manipulierte sowie die dadurch entstehenden Differenzbeträge für sich abzweigte, d.h. der Anklagesachverhalt sich hinsichtlich der fiktiven Briefmarkenbestellungen letztlich wie angeklagt zutrug. Eine (einzige) Präzisierung ist wie dargetan insofern zu machen, als dass zugunsten der Beschuldigten von einem den Betrag von Fr. 24'000.– nicht übersteigenden Deliktsbetrag auszugehen ist. III. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkung Die Anklagebehörde verlangt im Berufungsverfahren die Bestätigung der vorinstanzlichen Schuld- und Freisprüche (Urk. 48 S. 2), besteht also nicht weiter auf einer rechtlichen Würdigung des Anklagesachverhalts als mehrfacher Betrug eventualiter mehrfache Veruntreuung gemäss ihrer Anklage vom 14. März 2017. Diese Problematik wurde von der Vorinstanz mit überzeugenden Überlegungen gelöst. Insbesondere wurde die für die Erfüllung des Tatbestands des Betrugs notwendige Arglist wegen einer Mitverantwortung der Privatklägerin, deren Buchhaltung das Ausbleiben der Postquittungen für die Briefmarkenbestellungen der Beschuldigten über zwei Jahre hinweg entging, zu Recht verneint (Urk. 38 S. 16). Ebenso wenig ist zu beanstanden, wenn die Vorinstanz den Gewahrsam, welche die Beschuldigte über die von ihr betreute Bürokasse ausübte, als untergeordneten Mitgewahrsam qualifizierte und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor diesem Hintergrund den Tatbestand der Veruntreuung als nicht erfüllt betrachtete (Urk. 38 S. 17). 2. Diebstahl Ebenso wenig zu beanstanden ist die rechtliche Qualifikation der durch die Beschuldigte erfolgten Wegnahmen derjenigen Geldbeträge aus der Bürokasse, welche gemäss vorstehenden Ausführungen den üblichen jährlichen Verbrauch an Briefmarken überstiegen, als Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (vgl. Urk. 38 S. 17).

- 26 - 3. Urkundenfälschung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.